

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Satzung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 0-1571 Potsdam
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische
Angelegenheiten ☎ 9710-782

ISSN 0943-0091

2. Jahrgang

15.3.1993

Nr. 1

INHALT:

- I. Satzung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts
- II. Bekanntmachungen
 - Errichtung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
 - Vorlesungszeit WS 1993/94

I. Satzung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts Vom 21. Juli 1992

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.6.1991 (Brandenburgisches Hochschulgesetz - GVBl. S. 156) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam am 21. Juli 1992 für das Kommunalwissenschaftliche Institut die folgende Satzung beschlossen*:

§ 1 Rechtsstellung

Das Kommunalwissenschaftliche Institut ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Senats gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz.

* Genehmigt vom MWFK mit Schreiben vom 5. Januar 1993

§ 2 Aufgaben

(1) Das Kommunalwissenschaftliche Institut ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der kommunalwissenschaftlichen Forschung, Lehre und Weiterbildung namentlich auf den Gebieten der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft.

(2) Aufgaben und Ziele des Instituts sind insbesondere:

1. Forschungen zur Entwicklung, zur Einrichtung und zur Tätigkeit der Kommunen vornehmlich im Lande Brandenburg sowie in den weiteren neuen Bundesländern,
2. Unterstützung der Lehre im Bereich der Kommunalwissenschaften,
3. Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen für und mit Wissenschaft und Praxis,
4. Weiterbildung kommunaler Mandatsträger, kommunaler Wahlbeamter und anderer Bediensteter der Kommunen, insbesondere im Lande Brandenburg, durch Blockveranstaltungen, Wochenendseminare - "Praktikerseminar" -, Rundbriefe über Rechtsentwicklungen, im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden, einzelnen Kommunen und mit Ministerien,
5. kommunalwissenschaftliche Beratung namentlich von Kommunen, Ländern und Verbänden,
6. Aufbau eines kommunalwissenschaftlichen Informations- und Dokumentationszentrums mit Ar-

chiv und Institutsbibliothek im Hinblick auf die insbesondere im Land Brandenburg bestehenden Informationsbedarfe,

7. Herausgabe einer Schriftenreihe als wissenschaftliches Forum des Instituts,
8. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege internationaler Kontakte.

(3) Das Kommunalwissenschaftliche Institut arbeitet zur Durchführung seiner Aufgaben mit interessierten Fachvertretern der Universität Potsdam sowie mit anderen, der kommunalen Wissenschaft und Praxis gewidmeten Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts nach Maßgabe besonderer Kooperationsvereinbarungen zusammen.

§ 3 Mitglieder.

Mitglieder des Instituts sind

(a) Professoren, die einen besonderen Schwerpunkt in den Kommunalwissenschaften vertreten, und zwar regelmäßig die Inhaber der Professur für

- (1) Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Kommunalrecht,
- (2) Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozeßrecht und Umweltrecht,
- (3) Verwaltungsrecht mit Sozialrecht,
- (4) Organisation und Personalwesen,
- (5) Verwaltung und Organisation;

der Vorstand kann weitere Professoren, die einen besonderen Schwerpunkt in den Kommunalwissenschaften vertreten, die Mitgliedschaft antragen; die Mitgliedschaft wird zum Gründungszeitpunkt und sodann zum 1. Januar jeden Jahres namentlich festgelegt und dem Senat der Universität Potsdam mitgeteilt;

(b) die im Rahmen kommunalwissenschaftlicher Studienveranstaltungen des Kommunalwissenschaftlichen Instituts für die Dauer von mindestens einem Semester an der Universität Potsdam tätigen Gastprofessoren und Lehrbeauftragten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Universität Potsdam;

(c) die am Institut hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die dort ständig beschäftigten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter;

(d) die studentischen und als Studenten eingeschriebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte des Instituts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind

- (a) Mitgliederversammlung,
- (b) Vorstand,
- (c) Geschäftsführender Direktor,
- (d) Kuratorium.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts gemäß § 3.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die die Tätigkeit des Instituts betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunftspflichtig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Sie ist außerdem auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 Buchstabe (a) sowie ein von diesen für die Dauer von zwei Jahren gewählter Vertreter der Mitglieder des Instituts gemäß § 3 Buchstabe (b) an. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren im Sinne von § 3 Buchstabe (a) sind Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand leitet das Institut. Er beschließt über alle wichtigen Institutsangelegenheiten, insbesondere über

1. die Verwendung der Haushaltsmittel,
2. Personalangelegenheiten,
3. die Übernahme von Forschungsaufträgen,
4. den Lehr- und Weiterbildungsplan für jedes Semester,
5. die Aufnahme weiterer Professoren als Mitglieder gemäß § 3 Buchstabe (a), 2. Halbsatz,
6. die Wahl des Geschäftsführenden Direktors gemäß § 7 Abs. 1,

7. die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. 2,
8. den Erlaß einer Benutzungsordnung für die Institutsbibliothek.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung,

(4) Der Vorstand soll vom Geschäftsführenden Direktor zweimal im Semester während der Vorlesungszeit mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 7

Der Geschäftsführende Direktor

(1) Der Geschäftsführende Direktor wird aus der Mitte des Vorstandes von diesem für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder erhält.

(2) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut in und außerhalb der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Vorstandes, beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen ein und leitet diese Sitzungen. Er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist befugt, ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung eines bestimmten Geschäftskreises oder mit der Wahrnehmung von Geschäften im Einzelfall zu beauftragen. Im Fall nicht nur vorübergehender Verhinderung übt das dienstälteste Mitglied des Vorstandes aus der Gruppe der Hochschullehrer die Stellvertretung des Geschäftsführenden Direktors aus.

(4) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der am Institut beschäftigten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Hilfskräfte. Er ist ihnen gegenüber in allen Angelegenheiten des Instituts weisungsberechtigt.

(5) Der Geschäftsführende Direktor entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kuratoriums vorbehalten sind, sofern die Entscheidung keinen Aufschub duldet. Diese Eilentscheidungen sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann Eilentscheidungen des Geschäftsführenden Direktors aufheben, sofern nicht

bereits durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 8

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität. Es kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Institutsentwicklung, wissenschaftlichen Tagungen und Ausbildungsveranstaltungen abgeben.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwanzig vom Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Ihm sollen Repräsentanten, insbesondere der Wissenschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Versorgungs- und Verkehrswirtschaft, der Kommunalversicherung, der kommunalen Sparkassen und der fachnahen Ministerien angehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden gemäß § 6 Abs. 2 für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ist das Kuratorium einzuberufen. Der Geschäftsführende Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(6) Das Kuratorium hat ein Vorschlags- und Informationsrecht in allen wissenschaftlichen Belangen des Instituts. Es pflegt Kontakte zur Praxis sowie zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 9

Errichtung

Die Errichtung des Instituts erfolgt durch Beschluß des Senats. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.